



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Luftfahrtbehörden der Länder

(gem. BLFA-Verteiler)

Nur per E-mail

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4594
FAX +49 (0)228 99-300-8074594

REF-LF18@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Gültigkeit von Berechtigungen, Zertifikaten, Zeugnissen und Eintragungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 bedingt durch die Corona-Pandemie

Aktenzeichen: LF18/6176.2/1
Datum: Bonn, 25.03.2020
Seite 1 von 2
Anlagen: -1- (EASA Notifizierung)
 -2- (Entwurf Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie über anwendbare Maßnahmen zur Verlängerung oder Erneuerung von Gültigkeiten oder Ausübungsvoraussetzungen von Berechtigungen sowie dem Wiederholen von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen für Inhaber von Lizenzen, ausgestellt gem. der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Verordnung (EU) 2018/1976 und der Verordnung (EU) 2018/395 durch die zuständige Behörde, auf Basis der Flexibilitätsbestimmung Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139, sofern diese aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht planmäßig ausgeführt werden können.

Folgende Ausnahmen von der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Verordnung (EU) 2018/1976 und Verordnung (EU) 2018/395 wurden durch das BMVI auf Basis des Art. 71 gegenüber der Agentur notifiziert (Anlage 1):

1. Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

FCL.025 (a) 3, (b) (2) und (c) (1) (i), FCL.055 (c), FCL.140.A, FCL.140.H, FCL.130.S, FCL.140.S, FCL.220.S, FCL.230.S, FCL.130.B, FCL.140.B, FCL.220.B, FCL.230.B, FCL.710 (d), FCL.725 (c), FCL.740, FCL.805, FCL.810 (a) 1., FCL.815, FCL.830, FCL.940 und FCL.1025 aus Anhang I (Teil-FCL);





Seite 2 von 2

2. Verordnung (EU) 2018/1976 (Gültig ab: 08.03.2020)

SFCL.135 (c) 2 und (d), SFCL.160 (a) und (b), SFCL.205 (f),
SFCL.215 (e) aus Anhang III (Teil-SFCL)

3. Verordnung (EU) 2018/395 (Gültig ab 08.03.2020)

BFCL.135 (c) 2. Und (d), BFCL.160, BFCL.200 aus Anhang
III (Teil-BFCL)

Ich bitte Sie entsprechend Anlage 2 eine Allgemeinverfügung für Ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Ich empfehle den Entwurf inhaltlich unverändert zu übernehmen, um die Kongruenz mit der EASA-Notifizierung sicherzustellen. Zusätzlich identifizierter Bedarf, abgeleitet aus Ihrer Zuständigkeit, bitte ich vorher mit mir abzustimmen.

Ich bitte um kurze Benachrichtigung und Übersendung Ihrer Allgemeinverfügung nach Inkraftsetzung.

Die durch die Allgemeinverfügung regulierten Zeiträume können bei Bedarf, wenn die Corona-Pandemie dies erfordert, verlängert werden. Über diese Erforderlichkeit werde ich mich mit den zuständigen Stellen der Bundesländer zuvor abstimmen. Eine Verlängerung über einen Zeitraum von insgesamt mehr als acht Monaten ist aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht ohne Weiteres möglich.

Darüber hinaus wird BMVI ein ergänzendes Informationsblatt erstellen und den Landesluftfahrtbehörden zeitnah gesondert zur Verfügung stellen, um ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden in Bezug auf die Allgemeinverfügung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Reichertz